

**Vertrag nach § 73c SGB V  
über die Durchführung der Tonsillotomie**

zwischen der

**BAHN-BKK**  
Franklinstrasse 54  
60486 Frankfurt am Main

und der

**KV Schleswig-Holstein**  
Bismarckallee 1-6  
23795 Bad Segeberg

## **Inhaltverzeichnis**

### **Präambel**

#### **Versorgungsziel**

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziele

#### **Patienten**

§ 2 Teilnahme des Versicherten

§ 3 Patientenbefähigung

§ 4 Teilnahmekriterien

#### **Teilnahme und Aufgaben der Ärzte**

§ 5 Teilnahme der Vertragsärzte

§ 6 Fachliche Befähigung – HNO-Operator

§ 7 Strukturelle Anforderungen – HNO-Operator

§ 8 Dokumentation und Qualitätssicherung

§ 9 Kooperation mit weiteren Ärzten

§ 10 Aufgaben der konservativ tätigen HNO-Ärzte

§ 11 Aufgaben des HNO-Operators

#### **Vergütung und Abrechnung**

§ 12 Vergütung

§ 13 Abrechnung

#### **Sonstiges**

§ 14 Aufgaben der KV Schleswig-Holstein

§ 15 Aufgaben der BAHN-BKK

§ 16 Anpassungsklausel

§ 17 Datenschutz

#### **Abschließende Bestimmungen**

§ 18 Salvatorische Klausel

§ 19 Laufzeit und Kündigung

§ 20 Schlussbestimmungen

## Präambel

Für die Therapie der klinisch symptomatischen Tonsillenhypertrophie bei Kleinkindern kann die Tonsillotomie ein geeignetes Behandlungsverfahren darstellen. Die Tonsillotomie ist bislang ein in Leitlinien der einschlägigen Fachgesellschaften nicht abgebildetes Verfahren. Die Vertragspartner streben daher eine hochwertige, qualitätsgesicherte Durchführung der Tonsillotomie im Rahmen kontrollierter Bedingungen an. Voraussetzung zur Durchführung der Tonsillotomie ist für die Vertragspartner eine gesicherte Diagnosestellung. Ziel dieses Vertrags ist daher die qualitativ hochwertige ambulante Versorgung von Kindern zwischen dem zweiten und siebten Lebensjahr durch den Einsatz der Tonsillotomie und damit die Vermeidung nicht notwendiger stationärer Eingriffe. Voraussetzung dafür ist die Etablierung fester Vorgaben an Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität einschließlich einer Evaluation.

## Versorgungsziel

### § 1 Vertragsgegenstand und Ziele

- (1) Gegenstand des Vertrags ist die ambulante Durchführung der Tonsillotomie sowie die ambulante Durchführung etwaiger erforderlicher Kombinationseingriffe (Adenotomie ohne oder mit Parazentese ohne oder mit Legen einer Paukendrainage) einschließlich der erforderlichen Nachbehandlungen. Der konkrete Leistungsinhalt ergibt sich aus § 12 dieses Vertrags.
- (2) Ziele des Vertrags sind:
  - Vermeidung nicht notwendiger stationärer Eingriffe wegen der Indikationen nach § 4 Absatz 1
  - Vermeidung von Rezidiven; eine 2-Jahres-Rezidivrate von weniger als 5 v. H. wird angestrebt,
  - Reduzierung der Komplikationsrate intra- und postoperativ
  - Gesicherte Indikationsstellung

## Patienten

### § 2 Teilnahme des Versicherten

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der BAHN-BKK, die zum Zeitpunkt des Eingriffs das zweite, aber noch nicht das siebte Lebensjahr vollendet haben und die Teilnahmekriterien nach § 4 dieses Vertrags erfüllen.
- (2) Sorgeberechtigte, die an der Durchführung einer Tonsillotomie ihres nach dem Vertrag teilnahmeberechtigten Kindes interessiert sind, werden von den am Vertrag teilnehmenden HNO-Operateure umfassend über Inhalte, Sinn, Zweck und Umfang der vertraglichen Leistung informiert. Sie erhalten im Nachgang zu dem Aufklärungsgespräch ein Informationsblatt nach Anlage 2.
- (3) Die Teilnahme des Versicherten ist freiwillig. Der HNO-Operateur prüft, ob der Patient für die Teilnahme am Vertrag geeignet ist und schreibt ihn mittels der Teilnahmeerklärung (Anlage 2.1) in den Vertrag ein. Der HNO- Operateur übersendet die Teilnahmeerklärung der Versicherten an die BAHN-BKK. Die Durchführung der Operation hat erst nach Übermittlung der Teilnahmeerklärung zu erfolgen. Die Teilnahme des Versicherten beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den/die Sorgeberechtigten.

- (4) Mit der Teilnahmeerklärung verpflichten sich die Sorgeberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass das teilnahmeberechtigte Kind im Rahmen der besonderen ambulanten Behandlung die definierten Nachsorgetermine gemäß § 11 dieses Vertrages wahrnimmt.
- (5) Die Teilnahme des Versicherten endet:
  - mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bei der BAHN-BKK bzw. mit dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruchs nach § 19 SGB V,
  - mit vollständiger Erbringung der in diesem Vertrag geregelten Leistungen.

### § 3 Patientenbefähigung

- (1) Wesentlicher Bestandteil vor der Durchführung einer Tonsillotomie ist die Beratung der Patienten bzw. deren Sorgeberechtigten.
- (2) Der Patient bzw. dessen Sorgeberechtigte erhalten vom HNO-Operateur im Rahmen eines Aufklärungsgespräches umfassende Informationen über Inhalte und Ziele der Tonsillotomie. Der Patient bzw. dessen Sorgeberechtigte haben insbesondere Anspruch auf:
  - Ausführliche Erläuterung der Diagnoseergebnisse
  - Umfassende Aufklärung über intra- und postoperative Komplikationen

Im Nachgang zu dem Aufklärungsgespräch erhalten die Sorgeberechtigten ein Informationsblatt (Anlage 2.2) mit einem Überblick über das Krankheitsbild und die Symptome der Tonsillienhyperplasie, über den geplanten Eingriff und die Inhalte und Leistungen nach diesem Vertrag.

### § 4 Teilnahmekriterien

- (1) Leistungen nach diesem Vertrag können nur bei Vorliegen der folgenden versichertenbezogenen Einschlusskriterien und bei Fehlen der unter Abs. 2 beschriebenen Kontraindikationen in Anspruch genommen und bewirkt werden:
  - Diagnose: Vorliegen der Diagnose Tonsillienhyperplasie (ICD-10 J35.1 oder J35.3).
  - Erfolglose konservative Therapie beim HNO-Arzt.
  - Gute Luxierbarkeit (nicht verbacken) der Tonsillen.
  - Alter: Der Patient muss zum Zeitpunkt der Durchführung der Tonsillotomie mindestens das zweite Lebensjahr vollendet haben. Gleichzeitig darf der Patient das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - Anamnese: Die Krankheitsgeschichte des Patienten muss folgende klinisch relevante Indikationen aufweisen. Ein alternatives Vorliegen ist ausreichend:
    - nachgewiesene schlafbezogene Atemstörungen / obstruktive Schlafapnoe
    - nachgewiesene Gedeihstörung
    - nachgewiesenes gestörtes Ess- und Trinkverhalten
    - chronische Mittelohrentzündung
    - Paukenerguss
- (2) Die Krankheitsgeschichte des Patienten darf keine der folgenden Auffälligkeiten aufweisen (Kontraindikationen):
  - Retonsillotomie
  - mehr als 3 antibiotikpflichtige Tonsillitiden im Jahr vor der Operation und mehr als 4 antibiotikpflichtige Tonsillitiden seit der Geburt des Patienten
  - schwerwiegende Nebenerkrankungen
  - Gerinnungsstörungen

- akute Tonsillitis
- submuköse Gaumenspalte
- Nasen-Rachen-Fibrom bei Adenotomie
- Druckschmerzhaftigkeit der Tonsillen
- fehlende Luxierbarkeit
- Exprimat sichtbar.

- (3) Die Feststellung des Vorliegens der Einschlusskriterien bzw. der Ausschluss möglicher Kontraindikationen erfolgt durch den HNO-Operateur in enger Abstimmung mit dem behandelnden Arzt (Kinder- und Jugendarzt bzw. Hausarzt). Das Vorliegen der Einschlusskriterien sowie das Fehlen möglicher Kontraindikationen und die Abstimmung mit dem behandelnden Arzt sind vom HNO-Operateur in der Patientenakte zu dokumentieren.

## **Teilnahme und Aufgaben der Ärzte**

### **§ 5 Teilnahme der Vertragsärzte**

- (1) Die Teilnahme an dem Vertrag über die Durchführung der Tonsillotomie ist freiwillig. Zur Teilnahme am Vertrag sind Vertragsärzte und Medizinische Versorgungszentren berechtigt, die im Bezirk der KV Schleswig-Holstein zugelassen sind, die die nachstehenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllen und ihre Teilnahme am Vertrag gegenüber der KV Schleswig-Holstein erklären. Die Leistungen des Vertrages können auch durch im Sinne dieses Vertrages qualifizierte angestellte Ärzte erbracht werden.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren Heilkunde (nachfolgend HNO-Operateur) mit der Berechtigung zum ambulanten Operieren gem. § 115b SGB V. Die Teilnahme des HNO-Operateurs setzt die Erfüllung und den Nachweis der in § 6 definierten fachlichen Qualifikation und apparativen Ausstattung voraus.
- (3) Zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren Heilkunde (nachfolgend konservativ tätiger HNO-Arzt) können auch ohne Abgabe einer Teilnahmeerklärung die Pseudoziffer 99561F abrechnen. Voraussetzung für das Ansetzen der 99561F ist die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 10.
- (4) Anästhesisten nehmen an diesem Vertrag ohne ein gesondertes Teilnahmeverfahren teil.
- (5) Der HNO-Operateur beantragt seine Teilnahme mittels einer Teilnahmeerklärung (Anlage 1) und erbringt den Nachweis der initialen und fortwährend zu gewährleistenden Voraussetzungen nach § 6 dieses Vertrags gegenüber der KV Schleswig-Holstein. Mit seiner Teilnahme verpflichtet sich der HNO-Operateur zur Übernahme der ihm vertraglich zugewiesenen Aufgaben. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag, welcher in der schriftlichen Bestätigung von der KV Schleswig-Holstein genannt worden ist.
- (6) Der HNO-Operateur kann seine Teilnahme an dem Vertrag schriftlich gegenüber der KV Schleswig-Holstein kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Ende eines Quartals. Der teilnehmende HNO-Operateur kann im Einvernehmen der Vertragspartner von der Teilnahme an dem Vertrag ausgeschlossen werden, wenn er die Anforderungen und Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

- (7) Die Teilnahme des HNO-Operators an dem Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf
- mit Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit
  - mit Weigerung des Arztes, die gemäß § 8 Absatz 3 zu dulddende Praxisbegehung zu gestatten bzw. hieran mitzuwirken
  - mit Ausschluss aus dem Vertrag durch die Vertragspartner
  - mit Beendigung des Vertrags

## § 6 Fachliche Befähigung – HNO-Operateur

- (1) **Erfahrungsnachweis:** Nachweis der Erfahrung bei der Durchführung von Tonsillotomien. Als Nachweis anerkannt werden Kopien der OP-Berichte, Kopien der Narkosejournale oder ähnliche dokumentierte Vorgänge – jeweils unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen –, die einen Rückschluss auf die tatsächliche Durchführung des Eingriffs zulassen.
- **Lasertonsillotomie:** Erfahrungsnachweis durch Nachweis der eigenständigen Durchführung von mindestens 10 Tonsillotomien mit Laser bei Kindern oder alternativ durch Nachweis der eigenständigen Durchführung von mindestens 20 laserchirurgischen Eingriffen der HNO-Chirurgie bei Kindern an Weichteilgeweben.
  - **Coblationstonsillotomie:** Erfahrungsnachweis durch Nachweis der eigenständigen Durchführung von mindestens 10 Tonsillotomien mit Coblation bei Kindern oder alternativ durch Nachweis der eigenständigen Durchführung von mindestens 20 coblationschirurgischen Eingriffen der HNO-Chirurgie bei Kindern an Weichteilgeweben.
  - **Radiofrequenztonsillotomie:** Erfahrungsnachweis durch Nachweis der eigenständigen Durchführung von mindestens 10 Tonsillotomien mit Radiofrequenz bei Kindern oder alternativ durch Nachweis der eigenständigen Durchführung von mindestens 20 radiofrequenzchirurgischen Eingriffen der HNO-Chirurgie bei Kindern an Weichteilgeweben.
- (2) **Einhaltung Leitlinien und Richtlinien:** Die teilnehmenden Ärzte verpflichten sich zur Einhaltung folgender Leitlinien und Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung: Leitlinie für ambulantes Operieren und Tageschirurgie der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Leitlinie zur postoperativen Überwachung der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin und des Berufsverbands Deutscher Anästhesisten, Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung ambulanter Operationen.

## § 7 Strukturelle Anforderungen – HNO-Operateur

- (1) **Geräte:** Zur Durchführung der Tonsillotomie sind die folgenden Geräte zugelassen: Lasergeräte (CO2 Laser, Diodenlaser, Nd: YAG Laser), Radiofrequenzgeräte und Coblationsgeräte.
- (2) **Bauliche, apparative und organisatorische Ausstattung:** Nachweis folgender Voraussetzungen mittels unterschriebener Selbstauskunft durch den teilnehmenden Arzt:
1. Bereitstellung und Einhaltung der erforderlichen baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Tonsillotomien gemäß den Anforderungen der Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 115b SGB V,
  2. Sofern der Eingriff mittels Laser erfolgt, Zulassung der Lasergeräte nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung,

3. **Geräteanschaffung / Gerätewartung:** Die Verpflichtung des Arztes, die sich hinsichtlich der von ihm eingesetzten Geräte aus den einschlägigen sicherheitstechnischen Bestimmungen (z. B. CE-Kennzeichnung, Medizinprodukte-Betreiberverordnung, BG-Vorschriften) ergeben, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Sobald der Arzt die Teilnahmevoraussetzungen nicht mehr erfüllt, teilt er dies der KV Schleswig-Holstein unverzüglich schriftlich mit.

(3) **Anwesenheit weiterer Personen bei der Operation:** Bei der Durchführung der Tonsillotomie ist die Anwesenheit folgender Personen während der gesamten Dauer der Operation verpflichtend: Anästhesist, Anästhesie-Assistenz sowie der Operateur und eine OP-Assistenz. Der Arzt bestätigt die Anwesenheit der genannten Personen verbindlich. Der HNO-Operateur stellt mittels unterschriebener Selbstauskunft des von ihm einbezogenen Anästhesisten sicher, dass dieser über ausreichend Erfahrung bei Anästhesien im Kindesalter verfügt. Als ausreichender Nachweis gilt die Durchführung von mindestens 20 Anästhesien an Kindern unter Vollnarkose im Zeitraum von 2 Jahren vor Antragsstellung. Die Selbstauskunft ist aufzubewahren.

## § 8 Dokumentation und Qualitätssicherung

- (1) **Photodokumentation:** Der HNO-Operateur fertigt eine die Indikationsstellung begleitende und unterstützende prä- und postoperative Photodokumentation über den Zustand der Tonsillen an. Die Photos sind jeweils im narkotisierten Zustand des Patienten unmittelbar vor der bevorstehenden Operation und direkt im Anschluss an die Operation aufzunehmen. Die Photodokumentation verbleibt in der Praxis des HNO-Operateurs und ist der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein nach Aufforderung vorzulegen. Die Sorgeberechtigten haben ihr Einverständnis für die Durchführung der Photodokumentation zu erklären.
- (2) **Dokumentation:** Die teilnehmenden Ärzte dokumentieren ihre prä-, intra und postoperativ erbrachten Leistungen. Die papierhafte Dokumentation ist der Patientenakte beizufügen.
- (3) **Praxisbegehung:** Mit der Teilnahmeerklärung verpflichtet sich der HNO- Operateur, Praxisbegehungen und Überprüfungen bei Begehung zu gestatten bzw. die Gestattung des Berechtigten beizubringen und im erforderlichen Umfang mitzuwirken. Näheres hierzu ist unter Punkt 6 der Qualitätssicherungs-RL der KBV gem. § 75 Abs. 7 SGB V geregelt.
- (4) Der Arzt bestätigt die Anwesenheit der in § 7 Abs. 3 genannten Personen in der Dokumentation verbindlich.

## § 9 Kooperation mit weiteren Ärzten

- (1) **Kooperation mit dem Kinder- und Jugendarzt bzw. Hausarzt:** Die Indikationsstellung zur Operation obliegt ausschließlich dem HNO-Operateur, der den Eingriff durchführt und verantwortet. Der HNO-Operateur stellt die Indikation in enger Abstimmung mit dem behandelnden Kinderarzt bzw. Hausarzt und dokumentiert dies in der Patientenakte. Der behandelnde Kinderarzt bzw. Hausarzt ist insbesondere zur Abklärung der in § 4 genannten indikationsbegründenden Diagnosen hinzu zu ziehen. Im Nachgang zu der Operation fertigt der HNO-Operateur einen Arztbrief mit einem Verlaufsbericht der Operation und Empfehlungen hinsichtlich der zu treffenden Nachsorge an und leitet diesen an die Sorgeberechtigten oder den zuweisenden Kinder- und Jugendarzt bzw. Hausarzt weiter (Anlage 3).
- (2) **Kooperation mit dem konservativ tätigen nachbehandelnden HNO-Arzt:** Der HNO-Operateur übermittelt einen Dokumentationsbogen in Papierform (Anlage 6) zur Dokumentation der

Nachbehandlung drei – sofern er diese nicht selbst erbringt – sowie einen Arztbrief mit einem Verlaufsbericht der Operation und Empfehlungen hinsichtlich der zu treffenden Nachsorge (Anlage 7) in geeigneter Form (postalisch, per Fax) an den konservativ tätigen nachbehandelnden HNO-Arzt. Der konservativ tätige Arzt übersendet nach der dritten Nachbehandlung den Dokumentationsbogen an den HNO-Operateur. Der Dokumentationsbogen des konservativ tätigen nachbehandelnden HNO-Arztes ist in der Patientenakte zu verwahren.

## **§ 10 Aufgaben der konservativ tätigen nachbehandelnden HNO-Ärzte**

- (1) Mit Ansetzen der Ziffer 99561F für die Nachbehandlung drei des erfolgten Eingriffs verpflichten sich die konservativ tätigen nachbehandelnden HNO-Ärzte zur dritten Nachbehandlung und ausschließlicher Abrechnung über diesen Vertrag, Darüber hinaus verpflichtet sich der konservativ tätige nachbehandelnde HNO-Arzt einen von dem HNO-Operateur in geeigneter Form (postalisch, per Fax) übermittelten Dokumentationsbogen in Papierform nach Anlage 6. auszufüllen und unverzüglich, ebenfalls in geeigneter Form (postalisch, per Fax), an den HNO-Operateur zurück zu übermitteln. Die Rückübermittlung des ausgefüllten Dokumentationsbogens ist für das Ansetzen der Ziffer 99561F verpflichtende Voraussetzung.
- (2) Neben dem Ansetzen der Ziffer 99561F ist eine privatärztliche Abrechnung nach GOÄ gegenüber dem Patienten sowie nach EBM gegenüber der KV Schleswig-Holstein ausgeschlossen. Die Abrechnung der HNO-Grundpauschale ist ausgeschlossen, sofern neben der Nachbehandlung keine weiteren Leistungen erbracht werden und somit der für die Abrechnung der Pauschale erforderliche Arzt-Patienten-Kontakt allein auf Grundlage der durchzuführenden Leistung dieses Vertrags begründet wird.

## **§ 11 Aufgaben der HNO-Operateure**

Für die nach § 5 am Vertrag teilnehmenden HNO-Operateure bestehen folgende Leistungsverpflichtungen gegenüber teilnehmenden Versicherten:

1. Einschreibung und Information des Versicherten über die Inhalte des Vertrags,
2. Ambulante Durchführung einer Tonsillotomie sowie die ambulante Durchführung etwaiger erforderlicher Kombinationseingriffe (Adenotomie ohne oder mit Parazentese ohne oder mit Legen einer Paukendrainage) unter Beteiligung eines Anästhesisten nebst Hilfspersonal. Eine isolierte Tonsillotomie ist ausschließlich bei bereits adenotomierten Kindern Leistungsinhalt dieses Vertrags,
3. Durchführung von postoperativen Nachbehandlungen im Rahmen dieses Vertrages. Die Durchführung der ersten und zweiten Nachbehandlung erfolgt zwingend durch den HNO-Operateur, der den Eingriff vorgenommen hat (Anlage 4 und 5). Die dritte Nachbehandlung kann auch von einem konservativ tätigen HNO-Arzt erbracht werden (Anlage 6). Für die Durchführung der Nachbehandlungen gelten folgende Zeitabstände:
  1. Nachbehandlung: 1 - 2 Tage nach erfolgter Operation
  2. Nachbehandlung: 1 Woche nach erfolgter Operation
  3. Nachbehandlung: 4 - 6 Wochen nach erfolgter Operation
4. Durchführung eines umfassenden Aufklärungsgesprächs über die Inanspruchnahme der von dem Vertrag umfassten Leistungen sowie die Vor- und Nachteile einschließlich der möglichen Risiken und Komplikationen einer Tonsillotomie sowie etwaiger erforderlicher Kombinationseingriffe,
5. Aushändigung eines Informationsblatts über die vom Vertrag erfassten Leistungen nach Anlage 2.2,
6. Aushändigung des postoperativen Merkblattes nach Anlage 2.3,

7. Sicherstellung einer telefonischen Erreichbarkeit des HNO-Operators bis 24 Stunden nach der Operation,
8. Persönlicher Anruf des HNO-Operators am Abend des Operationstags.

Die Leistungen nach Nr. 4 bis 7 haben gegenüber dem/den Sorgeberechtigten zu erfolgen.

## Vergütung und Abrechnung

### § 12 Vergütung

- (1) Die nach diesem Vertrag abrechenbaren Leistungen werden pauschaliert vergütet. Mit den Fallpauschalen sind sämtliche im Zusammenhang mit der Operation stehenden Leistungen inklusive der anfallenden prä- und postoperativen Konsultationen durch den HNO-Arzt, des Medikamenten- und Sprechstundenbedarfs sowie der durch die Verwendung der Geräte anfallenden Sachkosten für Operateur und Anästhesist abgegolten, unabhängig davon, ob die Leistungen ambulant in einer Praxisklinik oder unter Nutzung der Infrastruktur eines Krankenhauses erbracht werden. Sollte der den Eingriff durchführende HNO-Arzt das Kind eine Nacht im Krankenhaus belassen wollen, so sind auch die hierfür entstehenden Kosten mit den Fallpauschalen abgegolten. Ebenfalls von den Fallpauschalen umfasst sind sämtliche erforderliche komplikationsbedingte Folgeeingriffe, die in unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der Tonsillotomie und der Kombinationseingriffe stehen.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Operation benötigten Medikamente und der Sprechstundenbedarf zur unmittelbaren und sofortigen Anwendung können nicht im Rahmen der Verordnung nach Muster 16 bzw. 16a verordnet bzw. bezogen werden.
- (3) Vergütungshöhe:

#### a. Für **dokumentierte** Operationsleistungen

Nr. 99561A	Durchführung einer Tonsillotomie bei bereits adenotomierten Patienten 99561J Anästhesieleistungen: 213,62 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	<b>€ 590,-</b> gesamt, davon 291,74 € für den Operateur
Nr. 99561B	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Adenotomie 99561K Anästhesieleistungen: 214,55 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	<b>€ 700,93 gesamt</b> , davon 401,74 € für den Operateur
Nr. 99561C	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Adenotomie und einer Parazentese mit Paukendrainage, jeweils einseitiger Eingriff 99561L Anästhesieleistungen: 248,29 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	<b>€ 772,03 gesamt</b> , davon 439,10 € für den Operateur
Nr. 99561D	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Adenotomie und einer Parazentese mit Paukendrainage, jeweils beidseitiger Eingriff 99561M Anästhesieleistungen: 248,29 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	<b>€ 787,03- gesamt</b> , davon 454,10 € für den Operateur
Nr. 99561H	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Parazentese mit Paukendrainage, einseitiger Eingriff 99561N Anästhesieleistungen: 248,29 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	<b>€ 662,03- gesamt</b> , davon 329,10 € für den Operateur
Nr. 99561I	Durchführung einer Tonsillotomie in Kombination mit einer Parazentese mit Paukendrainage, beidseitiger Eingriff 99561O Anästhesieleistungen: 248,29 € 99561P Aufwachraum 84,64 €	<b>€ 677,03 gesamt</b> , davon 344,10 € für den Operateur

Die Ziffern 99561A bis 99561D sowie 99561 I und 99561H können ausschließlich von den an dem Vertrag teilnehmenden operativ tätigen Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde mit

Vertragsarztsitz in Schleswig-Holstein und der Genehmigung zum ambulanten Operieren abgerechnet werden.

Die Ziffern 99561A bis 99561D sowie 99561H und 99561I beinhalten neben den Operationsleistungen ebenfalls den Aufwand für die erste postoperative Nachbehandlung ein bis zwei Tage nach erfolgter Operation.

Für die Operationsleistungen mit den Ziffern 99561A, 99561B, 99561C, 99561D, 99561H sowie 99561I ist des Weiteren der Aufwachraum in Höhe von 84,64 € (Ziffer 99561P) abzurechnen, welcher entweder durch den operierenden HNO-Arzt oder durch den durchführenden Anästhesisten abgerechnet werden kann.

b. Für postoperative Nachbehandlungen

Nr. 99561E	Durchführung der zweiten postoperativen Nachbehandlung 1 Woche nach erfolgter Operation	€ 10,--
Nr. 99561F	Durchführung der dritten postoperativen Nachbehandlung 4 bis 6 Wochen nach erfolgter Operation	€ 10,--

Die Ziffer 99561F darf sowohl von den an dem Vertrag teilnehmenden operativ tätigen Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde als auch von konservativ tätigen Fachärzten für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde abgerechnet werden. Die Ziffer 99561F beinhaltet für den konservativ tätigen Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde neben den Leistungen der Nachbehandlung ebenfalls den Aufwand für das Ausfüllen der papierhaften Dokumentation und Rückübermittlung an den Operateur.

- (4) Eine privatärztliche Abrechnung nach GOÄ für Leistungen dieses Vertrags gegenüber dem Patienten ist ausgeschlossen. Auch der Ansatz von EBM-Abrechnungsziffern für im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen sowie sämtliche mit dem Eingriff in Zusammenhang stehenden Leistungen nach diesem Vertrages ist ausgeschlossen, sofern und soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Vergütung sämtlicher Leistungen dieses Vertrags erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

## § 13 Abrechnung

- (1) Die erbrachten Leistungen dieses Vertrages sind von den teilnehmenden Ärzten kalendervierteljährlich über ihre Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein abzurechnen. Die Abrechnung ist nur bei vollständiger Leistungserbringung möglich und erfolgt unter Angabe der festgelegten Pseudoziffer.
- (2) Die KV Schleswig-Holstein erfasst die von den teilnehmenden Ärzten abgerechneten Leistungen kalendervierteljährlich und rechnet sie mit der BAHN-BKK ab.
- (3) Die Leistungen werden im Formblatt 3 unter dem Konto 409 bis zur Ebene 6 erfasst.
- (4) Im Übrigen wird das Abrechnungsverfahren für Leistungen aus diesem Vertrag (Ablauf und Inhalt der Abrechnung, Zahlungstermine, sachlich/rechnerische Berichtigung, etc.) entsprechend dem allgemeinen technischen und organisatorischen Ablauf innerhalb der KV Schleswig-Holstein durchgeführt.
- (5) Kosten, die der KV Schleswig-Holstein bei der Umsetzung dieses Vertrages entstehen, werden über die Verwaltungskostenpauschale der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein für die vertragsärztliche Versorgung im Rahmen des Honorarbescheides der teilnehmenden Ärzte abgegolten.

## Sonstiges

### § 14 Aufgaben der KV Schleswig-Holstein

- (1) Die KV Schleswig-Holstein gewährleistet in geeigneter Weise eine zielgerichtete, qualitätsgesicherte, wirksame, ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Patienten durch die von ihr vertraglich eingebundenen Leistungserbringer nach Maßgabe dieses Vertrags in der jeweils aktuellen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Fassung. Zu diesem Zwecke erklären die Leistungserbringer gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein, dass sie die Inhalte des Vertrages und evtl. Änderungen für sich als verbindlich anerkennen; die Einholung dieser Erklärung erfolgt in geeigneter Weise in Verantwortung der KV Schleswig-Holstein. Die Verpflichtung erstreckt sich insbesondere auf Übernahme der nach dem Vertrag von den teilnehmenden Leistungserbringern zu erfüllenden Aufgaben sowie derjenigen Pflichten, welche nach den gesetzlichen Vorschriften von Leistungserbringern eines Vertrages wie dem vorliegenden einzuhalten sind, sie geht über den Umfang des jeweils aktuellen vertraglichen Versorgungsauftrages nicht hinaus. Änderungen des Vertrages können auch ohne dessen Kündigung von den Vertragspartnern einvernehmlich vereinbart werden; die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein stellt in geeigneter Weise sicher, dass auch eine diesbezüglich entsprechende Einbindung der Leistungserbringer erfolgt.
- (2) Die KV Schleswig-Holstein stellt diesen Vertrag nebst Anlagen, also auch zusammen mit der Teilnahmeerklärung, auf ihrer Homepage zur Verfügung. Die KV Schleswig-Holstein überprüft die Teilnahmevoraussetzungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der HNO-Operateure und teilt dem Arzt den Beginn bzw. das Ende der Teilnahme am Vertrag mit.
- (3) Die KV Schleswig-Holstein führt die Abrechnung im Rahmen dieses Vertrags nach § 13 durch. Die KV Schleswig-Holstein ist berechtigt, gegenüber den Ärzten die Verwaltungskosten in Abzug zu bringen.
- (4) Die KV Schleswig-Holstein erstellt und führt ein Verzeichnis über die teilnehmenden Ärzte und stellt dieses der BAHN-BKK quartalsweise in elektronischer Form zur Verfügung.

### § 15 Aufgaben der BAHN-BKK

Die BAHN-BKK informiert ihre Mitglieder insbesondere mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Medien über die Möglichkeit der Teilnahme an der besonderen ambulanten Behandlung nach diesem Vertrag.

### § 16 Anpassungsklausel

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren, dass sie sich bei Bedarf über eine Weiterentwicklung des Vertrages verständigen.
- (2) Stellt eine Vertragspartei dessen ungeachtet unaufschiebbaren Anpassungsbedarf fest, nehmen die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen auf.
- (3) Zu den Aufgaben der Vertragspartner gehören insbesondere auch:
  - die einheitliche Weiterentwicklung der Leistungen,
  - die Empfehlung von Behandlungsleitlinien insbesondere bei Neuerungen,

- das Vertragsmonitoring,
- die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vertragspartner können sich darauf verständigen, dass die in Abs. 3 genannten Aufgaben von einem Vertragspartner übernommen werden.

## **§ 17 Datenschutz**

- (1) Die vertragsschließenden Parteien sowie die an diesem Vertrag teilnehmenden Vertragsärzte sind verpflichtet, die Bestimmungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz und über den Schutz der Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) einzuhalten, insbesondere personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Aufgaben zu erheben, verarbeiten und zu nutzen. Die vertragsschließenden Parteien unterliegen hinsichtlich der Daten der Versicherten (Patienten) sowie deren Krankheiten der Schweigepflicht. Die Verpflichtung zur Einhaltung des Daten- und Sozialgeheimnisses und der Schweigepflicht bleibt auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses bestehen.
- (2) Für die wissenschaftlichen Auswertungen der Daten ist die schriftliche Einwilligung des Arztes und des Sorgeberechtigten des Patienten zur Datenerfassung und Datenverwendung im Rahmen der Teilnahmeerklärung einzuholen.
- (3) Die Datenübermittlung an die KV Schleswig-Holstein zum Zwecke der Abrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 295 Abs. 4 SGB V.

## **Abschließende Bestimmungen**

### **§ 18 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. sind Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an dem Vertrag nicht zugemutet werden kann. In allen anderen Fällen werden die Vertragsparteien die unwirksame Bestimmung durch Regelungen ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel am nächsten kommt. Erweist sich dieser Vertrag als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, ihn unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

### **§ 19 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2012, gekündigt werden.
- (2) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag von jedem Vertragspartner fristlos gekündigt werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn einer der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten derart verletzt, dass die weitere Durchführung des Vertrags gefährdet ist. Gleiches gilt für den Fall, dass durch eine gesetzliche Änderung, durch oder aufgrund von Rechtsprechung oder durch behördliche, insbesondere aufsichtsrechtliche Maßnahmen die Erfüllung der Vereinbarung für die BAHN-BKK rechtlich unmöglich oder untersagt wird.

- (3) Einen wichtigen Grund zur Kündigung stellt des Weiteren die grundlose Verweigerung der Anpassung des Vertrages gemäß § 16 dieses Vertrags dar.

## § 20 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Inhalte dieser Vereinbarung zur Gänze oder in Teilen durch Gesetz, Verordnung oder Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen übernommen werden, so werden die entsprechenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam. Das gleiche gilt, wenn der Gemeinsame Bundesausschuss eine ablehnende Entscheidung zur Übernahme der Leistungen aus diesem Vertrag in den Leistungskatalog der GKV trifft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie alle vertragsrelevanten und wesentlichen Erklärungen und Mitteilungspflichten bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Bad Segeberg, den

14.12.2011

  
Dr. Ingeborg Kreuz, Vorstandsvorsitzende, KV Schleswig-Holstein

Frankfurt am Main, den

30.12.14

  
Vorstand, BAHN-BKK

**BAHN-BKK**  
ZENTRALE  
Franklinstr. 54 · 60486 Frankfurt a. Main

## **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1: Teilnahme- und Einwilligungserklärung für den Arzt

Anlage 2.1: Teilnahme- und Einwilligungserklärung für die Versicherten

Anlage 2.2: Versicherteninformation

Anlage 2.3: Postoperatives Merkblatt für die Versicherten

Anlage 3: Arztbrief HNO-Operateur an Kinder- und Jugendarzt / Arzt für Allgemeinmedizin

Anlage 4: Dokumentationsbogen 1. Nachbehandlung

Anlage 5: Dokumentationsbogen 2. Nachbehandlung

Anlage 6: Dokumentationsbogen 3. Nachbehandlung

Anlage 7: Arztbrief HNO-Operateur an nachbehandelnden HNO-Arzt

Anlage 8: Verzeichnis der teilnehmenden Operateure